

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 10. Oktober

1955

Inhalt:

Verordnung über das Apothekenwesen (Apothekenbetriebsordnung) vom 17. September 1955	S. 195
Bekanntmachung über die Errichtung von Beschußabfertigungsstellen als Außenstellen der Beschußnebenstelle beim Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht vom 24. September 1955	S. 205
Anordnung über das Naturschutzgebiet „Süssener und Lanzinger Moos“ im ausmärkischen Forstbezirk Piesenhausen des Forstamtes Marquartstein-West (Landkreis Traunstein) v. 30. Sept. 1955	S. 205
Anordnung über die Naturschutzgebiete Staatswaldabteilungen Teufelsküche, Sommerhof, Unterlangmoos, Oberlangmoos des ausmärkischen Forstamtsbezirkes Kemptener Wald (Landkreis Kempten) vom 30. September 1955	S. 206

Verordnung

über das

Apothekenwesen (Apothekenbetriebsordnung)

Vom 17. September 1955

Auf Grund der Art. 18 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 181) wird verordnet:

I. Vollapotheken

1. Betriebsräume

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Betriebsräume einer Apotheke bestehen aus der Offizin, dem Laboratorium, dem Vorrats- und Spezialitätenraum, dem Arzneikeller, und dem Nachtdienstzimmer.
- (2) Sämtliche Betriebsräume müssen nach Lage, Größe und Einrichtung ihrem Zweck und dem Geschäftsumfang entsprechen. Werden in einer Apotheke in größerem Umfang homöopathische Zubereitungen hergestellt oder physiologisch-chemische Untersuchungen vorgenommen, so müssen hierfür eigene, zweckentsprechend ausgestattete Räume vorhanden sein.
- (3) Die Betriebsräume müssen den bau-, feuer- und gesundheitsaufsichtlichen Anforderungen genügen und verschließbar sein. Der Arzneikeller darf nicht in offener Verbindung mit dem Laboratorium stehen. Die Betriebsräume mit Ausnahme des Arzneikellers sollen in einer Ebene und im gleichen Gebäude liegen, so daß man jeden Raum von jedem anderen aus erreichen kann, ohne betriebsfremde Räume zu betreten. Sie dürfen ohne Genehmigung der Regierung weder zu betriebsfremden Zwecken verwendet noch baulich wesentlich verändert werden.

§ 2

Offizin

- (1) Die Offizin dient zur Fertigstellung und Abgabe von Arzneien und zum Verkauf der in Apotheken betriebsüblichen Waren. Sie soll sich im Erdgeschoß befinden und von außen unmittelbar betreten werden können. Sie muß nach außen die weithin sichtbare Aufschrift „Apotheke“ tragen und neben dem Eingang mit einer für die Apotheke bestimmten, leicht auffindbaren, beleuchtbaren Nachtklocke versehen sein.
- (2) Die Offizin muß trocken, leicht lüftbar, hell, heizbar, gegen Staub, Hitze und Kälte ausreichend geschützt sein und eine gute künstliche Beleuchtung, namentlich am Arbeitstisch, besitzen. Ferner muß Gas oder elektrischer Anschluß und eine Spülvor-

richtung, womöglich mit fließendem Wasser, vorhanden sein; diese Einrichtungen können sich auch in einem Nebenraum befinden.

(3) Als Einrichtung müssen vorhanden sein: ein Arbeitstisch; dieser muß an einem hellen Platze untergebracht, gut beleuchtbar, mit einer glatten, leicht zu reinigenden Platte aus geeignetem Material sowie mit Fächern oder Schubladen zur Aufnahme von Arbeitsgeräten versehen sein; soweit er zur Anfertigung von Rezepturen dient, soll er ein möglichst ungestörtes Arbeiten gestatten (verdeckte Rezeptur);

ein Handverkaufstisch, der auch eine Verlängerung des Rezepturtisches sein kann und ebenfalls eine leicht zu reinigende Platte haben muß;

Warenregale aus dauerhaftem, geruchlosem Holz oder aus einem anderen geeigneten Material mit einer Anzahl von Schubladen, die, soweit sie nicht in vollen Füllungen laufen, mit Staubdeckeln versehen sein müssen; die Warenregale sollen in entsprechendem Abstände von den Wänden und so aufgestellt werden, daß sich zwischen der untersten Reihe und dem Fußboden ein leerer Raum befindet;

Schubladen mit gutschließenden Blecheinsätzen oder Gläser mit eingeschliffenen Stopfen für Drogen mit Gehalt an ätherischem Öl;

zwei Tarierwaagen, eine davon bis zu 1000 g Tragkraft, vier Schalenwaagen aus Horn oder Porzellan von verschiedener Größe und Tragkraft, die kleinste mit nicht mehr als 5 g Tragkraft und zwei vollständige Gewichtssätze bis zu 1000 g; die Waagen, Gewichte und Präzisionsgeräte müssen vorschriftsmäßig geeicht (geprüft) sein; eine Tarierwaage bis zu 1000 g Tragkraft und die Schalenwaagen müssen sich auf dem Arbeitstisch oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden;

ein tragbarer Dampfkocher mit je einer Infundierbüchse aus Zinn, Porzellan oder einem anderen geeigneten Material (der Dampfkocher kann auch in einem Nebenraum untergebracht werden);

Vorrichtungen zum Kolieren und Filtrieren von Flüssigkeiten;

eine Pillenmaschine mit Teilrinnen aus Eisen und eine Pillenmaschine mit Teilrinnen aus Hartgummi, Horn, Bein oder Holz;

Geräte zur Bereitung von Stuhlzäpfchen, sowohl zum Gießen als auch zum Pressen;

je ein Gerät zur Bereitung von Scheidekugeln und von Stäbchen;

mindestens zwei Normaltropfenzähler;

Mörser aus Eisen zur Pillenbereitung;

Mörser aus Marmor, Messing oder Porzellan;

ferner die üblichen Kleingeräte, wie Schalen, Löffel, Spatel, Pulverschiffchen, Maßgefäße usw. in genügender Anzahl; Pistille aus Holz und Reibschalen aus Emaille dürfen nicht verwendet werden.

(4) Ausschließlich zur Verarbeitung von Giften und Arzneimitteln der Tabelle B des Deutschen Arzneibuchs müssen vorhanden sein:

- eine Handwaage aus Horn oder Porzellan,
- ein Löffel,
- ein Porzellanmörser,
- ein Trichter aus Glas,
- besondere Pulverschiffchen aus Hartgummi, Horn oder Zelluloid.

Diese Geräte müssen die Aufschrift „Venena“ oder „Tabelle B“ in weißer, dauerhafter Schrift auf schwarzem Grund tragen und sind im Giftschrank oder in der Giftkammer (§ 4 Abs. 3) aufzubewahren.

(5) Zur ausschließlichen Verarbeitung von „Jodoform“ müssen vorhanden sein:

- eine Handwaage aus Horn oder Porzellan,
- ein Löffel,
- ein Porzellanmörser,
- besondere Pulverschiffchen aus Hartgummi, Horn oder Zelluloid. Sie müssen die dauerhafte Aufschrift „Jodoform“ in roter Schrift auf weißem Grund tragen und sind mit Ausnahme der zum Abwiegen von Jodoform bestimmten Waage, in einem gutschließenden Blechkasten oder sonst in geeigneter Weise aufzubewahren.

§ 3

Laboratorium

(1) Das Laboratorium dient zur Herstellung der in den Apotheken zu bereitenden Arzneimittel und Arzneien, soweit diese nicht in der Offizin hergestellt werden, und zu Untersuchungszwecken. Spülarbeiten sollen in einem besonderen Raum vorgenommen werden; steht ein solcher nicht zur Verfügung, so muß im Laboratorium ein besonderer Arbeitsplatz eingerichtet sein, wo die Spülarbeiten getrennt von den Laboratoriumsarbeiten durchgeführt werden können. Das gleiche gilt für Harnanalysen und ähnliche Untersuchungen oder physiologisch-chemische Untersuchungen, wenn nicht der Umfang der Arbeiten einen eigenen Raum erfordert (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

(2) Das Laboratorium muß hell trocken, nach außen unmittelbar und ausreichend lüftbar, gut beleuchtbar, heizbar, mit einem wasserdichten, feuerbeständigen Fußboden und einer feuerbeständigen Decke versehen sein und soll über einen Abzug mit Ventilator verfügen; Gas oder elektrischer Anschluß sowie fließendes Wasser müssen vorhanden sein. Die Türen zum Laboratorium müssen aus feuerhemmendem Material bestehen und mit einer nicht brennbaren Schwelle versehen sein; sie sollen nach außen aufgehen. Der Fußboden soll zum Schutze gegen Kälte an den Arbeitsplätzen mit feuerbeständigen Isolierbelägen oder dergleichen ausgestattet sein. Die künstliche Beleuchtung ist so anzubringen, daß störende Schatten vermieden werden und in jedem Teil des Raumes handschriftliche Auszeichnungen und Druckschriften gleichmäßig leserlich sind.

(3) Zur Untersuchung und Prüfung von Arzneimitteln müssen die nach dem Deutschen Arzneibuch in seiner jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Geräte und Reagenzien, soweit ihre Herstellung nicht bei Bedarf erfolgt, vorhanden sein und so aufbewahrt werden, daß sie sofort in Benutzung genommen werden können.

(4) Neben den üblicherweise im Laboratorium gebrauchten Arbeitsgeräten müssen, unbeschadet weitergehender bisheriger oder künftiger Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs, folgende Geräte vorhanden sein:

- ein mit einem leicht zu reinigenden Belag versehener Arbeitstisch von mindestens 2 qm,
- zwei geschlossene Reagenzienschränke, von denen der eine zur Aufbewahrung von Reagenzien dient, die infolge Verdunstung schädlich oder zersetzend wirken,

- ein mindestens 25 cm tiefer und 30 cm hoher Trockenschrank mit Temperaturregler und einem Thermometer für Temperaturen bis 180°,
- eine Einrichtung zum Trocknen über gebranntem Kalziumchlorid oder Kieselsäuregel, oder einem anderen geeigneten Mittel,
- ein größeres Wasserbad,
- ein Wasserdstillierapparat entsprechender Leistung,
- eine Einrichtung zur Drucksterilisation (Autoklav),
- eine Einrichtung zur Vakuumdestillation,
- eine Vorrichtung zur Herstellung von Fluidextrakten nach dem Deutschen Arzneibuch,
- eine Einrichtung zur Erzeugung von Unterdruck (Wasserstrahlpumpe u. ä.),
- eine Einrichtung zur Entkeimungsfiltration,
- eine Apparatur für die Herstellung von Aqua recenter bidestillata,
- eine Presse mit Einsätzen aus geeignetem Material, Vorrichtungen zum Kolieren und Filtrieren von Flüssigkeiten — Kolier- und Preßtücher, Beutel, die für die Verarbeitung von Stoffen der Tabelle B und C des Deutschen Arzneibuchs sowie für starkriechende und färbende Mittel verwendet werden sollen, sind entsprechend zu bezeichnen —,
- ein Abfüllgerät für Ampullen und Injektionsflaschen,
- eine Maschine zur Herstellung von Tabletten,
- eine Maschine zur Feinverreibung von Salben,
- ein Homogenisator,
- eine Waage für feinere Wägungen, die bei 100 g Belastung noch 0,001 erkennen läßt,
- ein für Größenmessungen geeichtes Mikroskop, das eine mindestens 350fache Linearvergrößerung leistet und mit einem Okularmikrometer ausgestattet ist,
- eine Lupe mit mindestens sechsfacher Linearvergrößerung,
- ein Pyknometer oder eine hydrostatische Waage oder ein damit gleichwertiges Gerät zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten,
- ein Barometer,
- ein amtlich geprüftes Siedethermometer bis 360° C.,
- Meßgeräte zur Herstellung der volumetrischen Lösungen und zur Ausführung volumetrischer Prüfungen und zwar mindestens je ein Meßkolben von 50, 100, 500 und 1000 ccm Inhalt, je eine Vollpipette von 5, 10, 20, 25, 30 und 50 ccm Inhalt, je eine Meßpipette von 5 und 10 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgeteilt, ferner
- zwei Büretten von 25 bis 50 ccm Inhalt in $\frac{1}{10}$ ccm abgeteilt mit Glasverschluß sowie eine Feinbürette von 10 ccm Inhalt in $\frac{1}{50}$ ccm abgeteilt mit Glasverschluß nach den Allgemeinen Bestimmungen des Deutschen Arzneibuchs,
- sämtliche amtlich geprüft und beglaubigt,
- eine Einrichtung zur Bestimmung des Schmelzpunktes,
- eine Einrichtung zur Bestimmung des Siedepunktes und der Alkoholzahl,
- ein Azetylierungskölbchen und ein Kassiakölbchen von 100 ccm Inhalt nach den Allgemeinen Bestimmungen des Deutschen Arzneibuchs,
- ein Kolben mit eingeriebenem Glasstopfen von 100 ccm Inhalt,
- ein Glaszylinder mit eingriebenem Glasstopfen von 50 ccm Inhalt, in $\frac{1}{4}$ ccm abgeteilt, dessen Grateinteilung 14 cm lang ist,
- ein Glaszylinder mit eingeriebenem Glasstopfen von 25 ccm Inhalt, in 0,1 ccm abgeteilt,
- je ein Glaszylinder mit eingeriebenem Glasstopfen von 100, 200 und 300 ccm Inhalt, in $\frac{1}{4}$ ccm abgeteilt,
- Scheidetrichter von 200 und 500 ccm Inhalt, ferner solche von 1000 und 2000 ccm Inhalt, sofern in der Apotheke Opium concentratum hergestellt wird, sowie mehrere Bechergläser verschiedener Größe, Glasschälchen, darunter zylindrisch geformte von 4 cm Durchmesser und 2 cm Höhe, Glasflaschen mit eingeriebenem Glasstopfen von etwa 200 ccm Inhalt,

ein Glaskühler, etwa 55 cm lang, dessen Mantel etwa 22 cm lang ist,
mehrere Glasrohre aus Kaliglas, mindestens 75 cm lang und ungefähr 5 mm weit,
ein Exsikkator,
Uhrgläser mit Klemme,
ein Platinblech, Platindraht, Kupferblech,
ein Lötrohr,
ein Kobaltglas,
ein eiserner Ständer mit verschiedenen Ringen,
Klammern und Muffen,
ferner zum Zerkleinern von Arzneimitteln entsprechende Geräte und die im Deutschen Arzneibuch geforderten Siebe.

(5) Außerdem müssen vorhanden und stets gebrauchsfertig sein:

ein Kühlschrank,
ein gefüllter Sandkasten,
ein Handfeuerlöcher.

§ 4

Vorratsraum

(1) Der Vorratsraum dient hauptsächlich zur Aufbewahrung von trocken aufzubewahrenden Arzneimitteln und allenfalls der Verbandstoffe. Er muß hell, trocken und leicht lüftbar, er soll gegen Witterungseinflüsse sowie gegen üble Ausdünstungen geschützt sein. Das gleiche gilt für die Kräuterkammer und den Trockenboden, wenn hierfür besondere Räume bereitgestellt sind. Letzterer muß fugendicht sein.

(2) Der Vorratsraum muß einen Arbeitstisch, Warengestelle aus geruchlosem Holz oder einem anderen geeigneten Material, eine Waage mit größerer Tragkraft mit dem dazugehörigen Gewichtssatz und die für die Vorräte erforderlichen Behältnisse enthalten. Wasser anziehende oder feuchtigkeitsempfindliche Stoffe sind gegen den Einfluß von Feuchtigkeit geschützt aufzubewahren. Drogen müssen in dicht verschließbaren, außen lackierten Weißblechbehältern oder dicht schließenden Pappdosen oder Holzbehältern oder Behältern aus sonstigem geeignetem Material untergebracht sein, die gegen Licht und Wärmeeinflüsse sowie gegen Insektenbefall geschützt sind. Leicht hygroskopische Drogen sind durch Einlage eines mit getrocknetem Kalziumchlorid oder Kieselsäuregel oder einem anderen geeigneten Mittel gefüllten, mit mehreren Lagen Mull verschlossenen, weithalsigen Fläschchens vor Feuchtigkeit zu schützen. Werden Drogen in Schubladen aufbewahrt, so müssen diese in vollen Füllungen laufen oder mit Staubdeckeln versehen sein; alle Drogen, die ätherisches Öl enthalten, dürfen nur in Schubladen mit gutschließenden Blecheinsätzen oder in Weithalsglasgefäßen mit eingeschliffenem Glasstopfen aufbewahrt werden.

(3) Hat eine Apotheke einen größeren Giftverbrauch, so ist eine Giftkammer einzurichten. Die Giftkammer hat entweder aus einem besonderen, verschließbaren Raum oder einem in der Vorratskammer unterzubringenden, gleichfalls verschließbaren Lattenverschlag zu bestehen. Sie muß ausreichend belichtet und auf der Außenseite der Eingangstüre mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabelle B“ in weißer Schrift auf schwarzem Grund versehen sein. Sie darf nur dem Apothekenleiter und seinen Beauftragten zugänglich sein und ist außer der Zeit der Benutzung verschlossen zu halten. In der Giftkammer muß sich ein Giftschränk mit den erforderlichen Geräten (§ 2 Abs. 4) sowie ein leicht zu reinigender Tisch oder eine Tischplatte zur Vornahme der notwendigen Arbeiten befinden. Die in der Giftkammer gelagerten Mittel sind entweder im Giftschränk oder bei größerem Vorrat außerhalb desselben in verschlossenen, vorschriftsmäßig bezeichneten Gefäßen aufzubewahren; besteht die

Giftkammer aus einem Lattenverschlag, so sind die Gefäße so aufzustellen, daß sie von außen nicht erreichbar sind.

(4) Werden im Vorratsraum Vorräte oder Übervorräte von Arzneispezialitäten gelagert, so sind sie so übersichtlich aufzubewahren, daß jederzeit ein rasches Auffinden möglich ist.

§ 5

Arzneikeller

(1) Der Arzneikeller dient zur Aufbewahrung von flüssigen und kühl zu haltenden Arzneimitteln. Er muß vom Haushaltungskeller durch feste Wände abgesondert, kühl, aber frostsicher, gehörig lüftbar, trocken, mit feuerfestem Boden und einer Betonschwelle versehen sein. Er darf nicht in offener Verbindung mit dem Laboratorium oder mit Wirtschaftsräumen stehen. Die Betonschwelle muß so hoch sein, daß auslaufende brennbare Flüssigkeiten im Raum verbleiben.

(2) Der Arzneikeller muß einen Tisch, Warengestelle und geeignete Gefäße zur Aufbewahrung der Vorräte und die erforderlichen Arbeitsgeräte in genügender Anzahl enthalten.

(3) Phosphor und seine Zubereitungen mit Ausnahme der Phosphorpillen, die im Giftschränk oder in der Giftkammer in geschlossenen Gefäßen zu verwahren sind, sind im Arzneikeller in einer eigenen, mittels einer eisernen Tür verschließbaren Mauernische oder auf eine andere gleich feuersichere Weise aufzubewahren. Das Aufbewahrungsgefäß muß in Sand oder Asbest in einem zweiten, gutschließenden Gefäß stehen. Der Phosphor selbst ist unter Wasser zu lagern. Andere Gifte der Abteilung I der Verordnung über den Verkehr mit Giften und Mittel der Tabelle B des Deutschen Arzneibuchs dürfen im Arzneikeller nicht aufbewahrt werden.

(4) Für größere Vorräte an flüssigen oder kühl aufzubewahrenden Arzneimitteln dürfen außer dem Arzneikeller noch andere Kellerräume benützt werden (Ballonkeller). Die Behältnisse müssen jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs über „vorsichtig“ aufzubewahrende Mittel deutlich bezeichnet sein. Ist in den Kellerräumen eine offene Feuerung untergebracht, so muß im Benehmen mit der Baubehörde eine Sicherheitsschleuse vorgesehen werden.

§ 6

Nachtdienstzimmer

Wohnt der Apothekenleiter oder ein anderer approbierter Apotheker nicht in der Apotheke, so muß ein seinem Zweck entsprechendes Nachtdienstzimmer eingerichtet sein. Es darf nicht zur Unterbringung von Vorräten benützt werden.

2. Wissenschaftliche und Verwaltungshilfsmittel

§ 7

In jeder Apotheke müssen mindestens vorhanden sein:

das Deutsche Arzneibuch,
das Ergänzungsbuch zum Deutschen Arzneibuch,
das Homöopathische Arzneibuch,
ein Verzeichnis der im Internationalen Arzneibuch aufgeführten Artikel, wenn nicht das Internationale Arzneibuch selbst aufliegt,
eine neuere Auflage eines guten Handbuches oder eines Sammelwerkes über Chemie, Botanik, Physik, Pharmazie, Pharmazeutische Technologie, Pharmakognosie, Pharmakologie, Chemische Untersuchung von Arzeneigemischen, Arzneispezialitäten und Giftstoffen, Physiologisch-chemische Untersuchungen, Sterilisation, Mikroskopie, Biologie und Mikrobiologie,
eine pharmazeutische Zeitschrift des laufenden Jahrgangs,

ein Pflanzenatlas, in dem mindestens die officinellen Pflanzen abgebildet sind, oder eine Pflanzensammlung,
 eine Drogensammlung und ein auf die Ausbildung von Praktikanten abgestelltes Lehrbuch, sofern in der Apotheke Praktikanten, wenn auch nur vorübergehend, ausgebildet werden,
 die Deutsche Arzneitaxe,
 eine Preistaxe für Arzneyspezialitäten,
 ein Giftbuch nebst Belegen,
 die das Apothekenwesen betreffende oder berührenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, möglichst in Form einer gebundenen Gesetzesammlung, insbesondere
 die Vorschriften der Opiumgesetzgebung über die durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen der Abgabebeschränkung unterstellten Stoffe,
 die Vorschriften über den Verkehr
 mit Giften,
 mit Sera und Impfstoffen,
 mit Wein,
 mit Süßstoff,
 die Bestimmungen über Maß- und Eichrecht und über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

3. Personal

§ 8

Apothekenleiter, Anmeldung, Wohnung, Vertretung

(1) Apothekenleiter ist der Inhaber der Berechtigung oder derjenige Apotheker, der sonst zum Betrieb der Apotheke zugelassen ist (vgl. Art. 11 Apothekengesetz), sowie deren Stellvertreter.

(2) Der Apothekenleiter hat sich binnen 8 Tagen nach Übernahme der Leitung der Apotheke beim Leiter des Gesundheitsamtes anzumelden und seine Berechtigung zur Leitung der Apotheke nachzuweisen.

(3) Dem Apothekenleiter obliegt die Leitung der Apotheke. Er soll in dem Haus wohnen, in dem sich die Betriebsräume der Apotheke befinden.

(4) Der Apothekenleiter kann sich durch einen bestellten Apotheker vertreten lassen. Ohne Genehmigung der Regierung darf er nicht länger als drei Monate im Zusammenhang und während eines Jahres nicht länger als vier Monate in der Leitung der Apotheke vertreten werden. Für die Dauer von höchstens drei Tagen kann die Vertretung einem Kandidaten der Pharmazie mit bestandener pharmazeutischer Prüfung oder einem zur Vornahme fachlicher Arbeiten in Apotheken befugten vorgeprüften Apothekeranwärter übertragen werden.

(5) Der Kandidat kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Gesundheitsamtes für die Höchstdauer von 14 Tagen als Vertreter bestellt werden. Eine länger als drei Tage dauernde Behinderung in der Leitung der Apotheke und jede Vertretung durch einen Kandidaten der Pharmazie oder einen vorgeprüften Apothekeranwärter hat der Apothekenleiter rechtzeitig dem Gesundheitsamt unter Benennung des Vertreters mitzuteilen.

§ 9

Pharmazeutisches Personal, Bezeichnung, Eintritt und Austritt, Tätigkeitszeugnisse

(1) Mit fachlichen Arbeiten in Apotheken dürfen beschäftigt werden:

- a) bestellte oder diesen gleichgestellte Apotheker,
 - b) Kandidaten der Pharmazie mit abgelegter pharmazeutischer Prüfung,
 - c) vorgeprüfte Apothekeranwärter,
 - d) Studierende der Pharmazie während der Semesterferien,
 - e) Apothekerpraktikanten,
- die Personen zu c) und d) jedoch nur unter Verantwortung, die Personen zu e) nur unter Aufsicht eines bestellten Apothekers oder des gemäß § 8 Abs. 5 bestellten Vertreters.

(2) Die in Abs. 1 a—d genannten Personen haben sich binnen acht Tagen nach dem Eintritt in die Apotheke beim Leiter des Gesundheitsamtes anzumelden und die Ausweise über ihre Vorbildung vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn sie nur aus-
 hilfswise, insbesondere auf Tage oder Stunden beschränkt, beschäftigt werden. Als Nachweis über die Vorbildung sind vorzulegen:

bei bestellten oder diesen gleichgestellten Apothekern die Bestallungsurkunde oder die vom Staatsministerium des Innern erteilte Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs,
 bei Kandidaten der Pharmazie das Zeugnis über die pharmazeutische Prüfung und die Zeugnisse über die daran angeschlossene Berufstätigkeit,
 bei vorgeprüften Apothekeranwärtern das Zeugnis über die pharmazeutische Vorprüfung, die gemäß § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker erteilte Genehmigung zum Aufschub des pharmazeutischen Hochschulstudiums oder eine Genehmigung zur Beschäftigung als vorgeprüfter Apothekeranwärter und die Zeugnisse über die nach der Vorprüfung abgeleitete Berufstätigkeit.

Der Apothekenleiter hat den Austritt dieser Personen binnen 8 Tagen dem Gesundheitsamt unter Vorlage eines Tätigkeitszeugnisses anzuzeigen. Das Gesundheitsamt hat das Tätigkeitszeugnis hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung zu prüfen und nach Beglaubigung mit den etwa veranlaßten Erinnerungen dem Apothekenleiter zurückzugeben.

(3) Praktikanten dürfen nur auf Grund eines Zulassungszeugnisses (§ 7 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. 3. 1935, RMBL. S. 327) zur Ausbildung angenommen werden. Das Zulassungszeugnis erteilt das für die Ausbildungsstelle zuständige Gesundheitsamt nach Vorlage des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung (vgl. § 6a der Prüfungsordnung für Apotheker), des Wiederimpfscheines, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und nach Prüfung der körperlichen Eignung für den Apothekerberuf, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung des Farbensinnes. Bei einem Wechsel der Ausbildungsstelle ist das Zulassungszeugnis zusammen mit dem Abgangszeugnis der früheren Lehrapotheke, aus dem der Grund des Wechsels der Ausbildungsstelle ersichtlich sein muß, dem für die neue Ausbildungsstelle zuständigen Gesundheitsamt zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Das vom Apothekenleiter bei Beendigung der Ausbildungszeit auszustellende Zeugnis, das außer einem Urteil über Leistungen und Führung des Praktikanten auch eine Angabe über etwaige Unterbrechungen der Praktikantenzeit (vgl. § 6 Abs. 1 Buchst. b der Prüfungsordnung für Apotheker) enthalten muß, ist vom Gesundheitsamt hinsichtlich der Dauer der Ausbildung zu prüfen und amtlich zu bestätigen. Dasselbe gilt von dem bei einem Wechsel der Lehrapotheke auszustellenden Abgangszeugnis.

§ 10

Ausbildung der Apothekerpraktikanten

(1) Die Befugnis zur Ausbildung von Praktikanten bestimmt sich nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBL. S. 769) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1939), vom 29. August 1941 (RGBl. I S. 546) und vom 19. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1007).

(2) Der Apothekenleiter ist verpflichtet, für eine entsprechende Ausbildung der Praktikanten zu sorgen. Vernachlässigt er diese Pflicht oder erweist er sich sonst als ungeeignet zur Ausbildung von Praktikanten, so kann ihm die Befugnis hierzu auf Zeit oder für dauernd entzogen werden.

(3) Der Apothekenleiter hat die für die Ausbildung erforderlichen Lehrmittel, insbesondere eine Drogensammlung und einen Pflanzenatlas bereitzustellen, dem Praktikanten hinreichend freie Zeit zur

wissenschaftlichen Ausbildung zu gewähren, ihn entweder selbst oder durch einen von ihm beauftragten approbierten Apotheker bei der Ausbildung zu unterstützen sowie in den Berufsarbeiten zu unterweisen und die ordnungsgemäße Eintragung des Verlaufs der Arbeiten in das Tagebuch zu überwachen. Er hat dem Praktikanten während der in Betracht kommenden Jahreszeit ausreichende Gelegenheit zum Sammeln von Pflanzen zu geben und dafür zu sorgen, daß dieser eine Pflanzensammlung selbst anlegt und ordnet. Der Apothekenleiter hat besonders darauf zu achten, daß der Praktikant über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über das Apotheken- und Arzneimittelwesen, insbesondere bezüglich der Abgabe von Arzneien und Giften sowie der Höchstgaben von Arzneimitteln, unterrichtet wird. Er hat ihn ferner in die vorkommenden kaufmännischen Arbeiten einschließlich der Buchführung einzuführen.

(4) Während seiner praktischen Ausbildung soll der Praktikant mindestens 150, möglichst mit der Pharmazie in Zusammenhang stehende Pflanzen sammeln und unter Anleitung des Apothekenleiters mindestens 20 galenische und 10 pharmazeutisch-chemische Präparate anfertigen und in ein Arbeitstagebuch eintragen. In das Arbeitstagebuch sind auch die laufend durchgeführten Arzneimitteluntersuchungen einzutragen.

§ 11

Nichtpharmazeutisches Hilfspersonal

(1) Zur Unterstützung des pharmazeutischen Personals können mit nichtfachlichen Arbeiten in Apotheken Helfer (Helferinnen) beschäftigt werden. Diesen können neben Reinigungsarbeiten, Ausgestaltung von Schaufenstern und Schaukästen, Pflege und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Pflege und Überwachung von Lagerbeständen, Botendienst, Buchhaltung, Rechnungslegung und sonstigen Schreibarbeiten folgende Arbeiten unter Aufsicht pharmazeutisch vorgebildeter Personen übertragen werden:

1. Handreichungen an Personen, die mit der Herstellung (Rezeptur und Defektur), Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln und Arzneien beschäftigt sind,
2. einfache, mechanische Arbeiten bei der Herstellung von Zubereitungen indifferenten Stoffe in der Defektur außerhalb der Offizin,
3. Arzneimittelbestellungen, Annahme und Auspacken von Arzneimittelsendungen,
4. Auszeichnen und Einordnen von Arzneifertigwaren und sonstigen Fertigwaren der Apotheke,
5. Abfüllen und Abpacken von Handverkaufsartikeln und Eigenerzeugnissen, soweit es sich um indifferente Mittel handelt,
6. Verpacken von Waren, die zur Versendung bereitgestellt sind.

§ 12

Personalbuch

Der Apothekenleiter hat für die in §§ 9 Abs. 1 und 11 genannten Personen ein Personalbuch zu führen. Dieses muß Aufschluß geben über die Person der Beschäftigten, die bei Dienstantritt vorgelegten Ausbildungsnachweise sowie über die Art und Dauer der Beschäftigung. Das Personalbuch ist dem Amtsarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

4. Geschäftsführung im allgemeinen

§ 13

Aufbewahrung amtlicher Verfügungen

In jeder Apotheke müssen die Betriebserlaubnis, die Baupläne der Apotheke, die Bescheide über das Ergebnis der amtlichen Musterungen und Besichtigungen in den letzten zehn Jahren und die in dieser Zeit sonst ergangenen amtlichen Verfügungen, die den Betrieb der Apotheke betreffen, in einer Mappe

zeitlich geordnet vorhanden sein. Hierzu gehört auch das Verzeichnis derjenigen Personen, denen die Verordnung und der Bezug von Betäubungsmitteln ganz oder teilweise gesperrt wurde oder die zur Verordnung und zum Bezug von Betäubungsmitteln auf einen Arzt und eine Apotheke beschränkt wurden (Sperr- und Beschränkungsliste mit Nachträgen).

§ 14

Dienstbereitschaft, Geschäftszeit

(1) Die Apotheken haben stets dienstbereit zu sein. Sie dürfen an allen Tagen während des ganzen Tages offengehalten werden. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Heil- und Krankenpflegemitteln gestattet.

(2) Die Regierung kann auf Vorschlag der Kreisverwaltungsbehörde, die das Gesundheitsamt und die beteiligten Apotheker zu hören hat, für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anordnen, daß während der allgemeinen Ladenschlußzeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muß. Die Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit dienstbereiten Apotheken bekannt gibt.

(3) Für Apotheken, die auf Grund einer Anordnung gemäß Abs. 2 Satz 1 geschlossen zu halten sind, entfällt für die Dauer der angeordneten Schließung auch die Dienstbereitschaft.

(4) Die Regierung kann von der Dienstbereitschaft befreien:

1. allein arbeitende Apotheker während bestimmter Stunden, wenn Vorsorge getroffen ist, daß der Apotheker im Bedarfsfalle innerhalb einer Stunde zur Stelle sein kann;
2. allein arbeitende Apotheker in Gemeinden mit nur einer Apotheke, für die eine Schließung im Wechsel mit Apotheken benachbarter Gemeinden nicht in Betracht kommt, an Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr morgens an für die Dauer von höchstens 24 Stunden;
3. Apotheken in Badeorten außerhalb der Kurzeit, sofern die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
4. bei Vorliegen besonderer Umstände für die Dauer von höchstens drei Tagen.

Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Genehmigung nach Nr. 2 ist davon abhängig zu machen, daß mit den im Versorgungsgebiet der Apotheke den Sonn- und Feiertagsdienst versehenen Ärzten eine Vereinbarung getroffen wird, die die Arzneiversorgung für dringende Fälle sicherstellt. Folgen Feiertage unmittelbar aufeinander oder auf einen Sonntag, so ist die Genehmigung nur für einen dieser Tage zu erteilen.

§ 15

Nebengeschäfte

(1) Zum Betrieb von Nebengeschäften, die mit dem Apothekenbetrieb nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist die Erlaubnis der Regierung erforderlich, wenn sie in den Apothekenbetriebsräumen geführt werden sollen. Die Regierung entscheidet nach Einvernahme des Regierungsmedizinalausschusses und gutachtlicher Äußerung der Bayerischen Landesapothekerkammer. An Stelle des Regierungsmedizinalausschusses können auch einzelne Mitglieder gehört werden. Die Erlaubnis kann an Bedingungen geknüpft werden und ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

(2) Apothekerpraktikanten dürfen in Nebengeschäften nicht verwendet werden.

(3) Die Ausführung von Harn-Analysen und ähnlichen Untersuchungen sowie von chemischen und

physiologisch-chemischen Untersuchungen (z. B. Färbung, Fällung, Flockung oder Trübung im Blutserum) gilt nicht als Nebengeschäft.

§ 16

Unzulässiger Wettbewerb

(1) Apotheker dürfen weder mit Ärzten, Tierärzten oder Zahnärzten oder anderen Personen, die sich mit der Heilbehandlung von Menschen oder Tieren befassen, Verträge über die Zuweisung von Arzneibedürftigen schließen noch ihnen dafür Vorteile gewähren.

(2) Dem Apotheker ist es untersagt, Verordnungen auf Arzneien, die unter Decknamen oder Bezeichnungen nicht jedem Apotheker die Anfertigung oder bei Spezialitäten die Abgabe ermöglichen, anzunehmen oder auszuführen.

§ 17

Ausübung der Heilkunde

(1) Der Apothekenleiter und das Apothekenpersonal dürfen keine Heilkunde an Menschen und Tieren ausüben. In Notfällen dürfen die für geeignet erachteten Mittel abgegeben werden, wenn ein Arzt bzw. Tierarzt nicht rechtzeitig erreichbar ist (Art. 14 Apothekengesetz). Hat der Apotheker bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder besonderen Notfällen mangels ärztlicher bzw. tierärztlicher Hilfe die von ihm für notwendig erachteten Mittel abgegeben, so hat er bei Eintreffen des Arztes bzw. Tierarztes diesen sofort darüber zu unterrichten.

5. Verkehr mit Arzneimitteln und Arzneien

§ 18

Beschaffenheit der Arzneimittel, Arzneien, Reagenzien und volumetrischen Lösungen, Warenprüfungsbuch

(1) Der Apothekenleiter ist für die Güte und Reinheit der Arzneimittel und Arzneien verantwortlich, gleichviel ob er diese bezogen oder selbst hergestellt hat (Art. 13 Abs. 2 Apothekengesetz).

(2) Alle Mittel, die zur Verwendung als Arzneien oder zu deren Herstellung bestimmt sind, müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein, Mittel, die im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, sowie die Reagenzien und volumetrischen Lösungen müssen den vom Deutschen Arzneibuch gestellten Anforderungen entsprechen. Sie sind hierauf alsbald nach Anschaffung und vor Ingebrauchnahme nach Maßgabe der Bestimmungen des Deutschen Arzneibuchs zu prüfen. Die Prüfung der nicht im Deutschen Arzneibuch aufgeführten Mittel auf Identität und Güte hat nach den hierfür gebräuchlichen Methoden zu erfolgen. Bei Mitteln, die der Zersetzung oder sonst dem Verderben unterliegen, ist die Prüfung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen; erforderlichenfalls sind die Mittel rechtzeitig zu erneuern. Das Ergebnis der Prüfungen ist fortlaufend unter Angabe des Tages der Prüfung und der Art der durchgeführten Untersuchung in ein Warenprüfungsbuch oder in eine besondere Spalte des Einkaufsbuches (§ 20 Abs. 3) einzutragen. Das Warenprüfungsbuch kann auch in Form einer Kartei geführt werden.

(3) Auch bei Fertigfabrikaten ist der Apothekenleiter verpflichtet, sich stichprobenweise von der Beschaffenheit der Mittel zu überzeugen. Insbesondere ist zu prüfen, ob keine Zersetzung, Verfärbung, Verdunstung oder sonstige Veränderung vorliegt. Die hierzu geöffneten Packungen sind durch einen mit Datum und Unterschrift versehenen Kontrollstreifen wieder zu verschließen.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Mittel, die lediglich zu technischen Zwecken dienen und als solche unzweideutig bezeichnet sind.

§ 19

Aufbewahrung der Arzneimittel, Arzneien, Reagenzien und volumetrischen Lösungen

(1) Die Arzneimittel sind nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs aufzubewahren und gattungsweise alphabetisch so zu ordnen, daß sie rasch und sicher aufzufinden sind. In einem Behältnis darf jeweils nur das seiner äußeren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel aufbewahrt werden; das gleiche Arzneimittel darf in einem Behälter auch in verschiedener Form ganz oder zerkleinert aufbewahrt werden. Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind nur statthaft, wenn es sich um Arzneimittel handelt, die zur unmittelbaren Abgabe an das Publikum abgepackt (abgefaßt) in geeigneten Behältnissen aufbewahrt werden. Arzneispezialitäten verschiedener Art dürfen gemeinsam verwahrt werden, wenn sie sich in abgeschlossenen Packungen befinden, einzeln bezeichnet und übersichtlich geordnet sind.

(2) Die Arzneimittel müssen in dauerhaften Behältnissen aus Glas, Porzellan oder anderem, zweckentsprechendem Material aufbewahrt werden. Standgefäße aus Glas müssen mit gut sitzenden, übergreifenden Glasstopfen versehen sein; Gläser mit Schraubdeckelverschluß aus Kunstharz genügen nicht. In besonderen Fällen können Gummistopfen Verwendung finden.

Für Arzneimittel und Arzneien, die durch die Einwirkung des Lichts verändert werden, sind lichtundurchlässige Standgefäße zu verwenden; Gefäße aus weißem Porzellan oder Milchglas oder mit schwarzem Eisenlack überzogene Gefäße genügen nicht.

(3) Auf allen Arzneibehältnissen ist der Inhalt in lateinischer Sprache mit der im jeweiligen Deutschen Arzneibuch gebrauchten Bezeichnung oder in einer anderen, den Inhalt einwandfrei kennzeichnenden Weise durch eine dauerhafte Aufschrift an besonders in die Augen fallender Stelle deutlich anzugeben; Schreibmaschinenschrift genügt nicht. Abnehmbare Deckel und die in andere Behältnisse eingestellten Gefäße sind ebenfalls mit entsprechenden Aufschriften zu versehen. Soweit im Deutschen Arzneibuch und dessen Ergänzungsbuch bei einem Arzneimittel die größte Gabe (Einzel- oder Tagesgabe) angegeben ist, ist diese in gleicher Weise auf dem Arzneibehältnis und auf den Behältnissen etwa vorrätiger Verdünnungen und Verreibungen anzugeben.

(4) Die Standgefäße sind, sofern sie nicht starkwirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Deutschen Arzneibuchs oder in Abteilung I der Verordnung über den Verkehr mit Giften aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C aufgeführt sind oder der Verschreibungspflicht unterliegen, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu beschriften. Dies gilt für alle Räume, in denen Arzneimittel gelagert werden, sowie für Mittel von ähnlicher Zusammensetzung und Wirkung. Die Bezeichnung muß unmißverständlich sein und darf zu Verwechslungen keinen Anlaß geben. Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben; die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Giften finden Anwendung.

(5) Für die nachstehend aufgeführten Mittel gilt im einzelnen folgendes:

1. Die nach dem Deutschen Arzneibuch „sehr vorsichtig“ aufzubewahrenden Mittel, die Gifte der Abteilung I der Verordnung über den Verkehr mit Giften sowie Mittel von ähnlicher Zusammensetzung und Wirkung sind in einem besonderen, außen mit „Venena“ oder „Tabelle B“ in weißer Schrift auf schwarzem Grunde bezeichneten, ver-

schließbaren Behältnis (Giftschrank) und bei größerem, in dem Schranke nicht unterzubringenden Vorrat, in einer Giftkammer aufzubewahren. Bei Arzneifertigwaren, die Mittel der vorbezeichneten Art enthalten, kann von der Aufbewahrung im Giftschrank abgesehen werden, wenn dies nach Beschaffenheit und Wirkung der Arzneifertigwaren unbedenklich erscheint. Phosphor und seine Zubereitungen mit Ausnahme der Phosphorpillen, die im Giftschrank oder in der Giftkammer in verschlossenen Gefäßen zu verwahren sind, darf nur in der in § 5 Abs. 3 beschriebenen Weise im Arzneikeller aufbewahrt werden.

Der Giftschrank ist stets verschlossen zu halten. Im Giftschrank sind in verschließbaren Unterabteilungen getrennt die Alkaloide, bei denen auch die Zyanverbindungen und die Nitroglycerinlösung gelagert werden können, die Arsenicalia und die Mercurialia aufzubewahren. Die einzelnen Fächer sind entsprechend ihrem Inhalt mit dauerhaften Aufschriften zu versehen.

2. Die „vorsichtig“ aufzubewahrenden Mittel sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abteilungen der Waregestelle für das Publikum möglichst unzugänglich aufzubewahren. Zu den „vorsichtig“ aufzubewahrenden Mitteln gehören die Mittel der Tabelle C des Deutschen Arzneibuchs, alle Mittel, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen der Verschreibungspflicht unterliegen sowie Mittel von gleicher oder ähnlicher Zusammensetzung und Wirkung.
3. „Jodoform“ und dessen Zubereitungen sind in gut verschlossenen Gefäßen aufzubewahren und von den anderen Arzneimitteln räumlich zu trennen. Zweckmäßigerweise erfolgt die Aufbewahrung zusammen mit den zur Verarbeitung von Jodoform bestimmten Geräten (mit Ausnahme der Jodoformwaagen) in einem gutschließenden Blechkasten.
4. Trockenextrakte sind entsprechend den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs in einem Trockenkasten oder in Standgefäßen mit Exsikkatorstopfen aufzubewahren.
5. Falls Pockenimpfstoff vorrätig gehalten wird, ist dieser vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren. Die Eingänge an Pockenimpfstoff sind entsprechend den Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 22. 1. 1940 (RGBl. I S. 214) unter laufender Numerierung und Angabe der Impfportionen, des Tages seiner Herstellung und des Endes der Abgabefrist sowie des Tages der Abgabe des Impfstoffes und des Namens des Empfängers in einem besonderen Geschäftsbuch (Lymphbuch) zu vermerken.
6. Die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen Reagenzien und volumetrischen Lösungen sind in gut verschlossenen Gläsern aufzubewahren und den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs entsprechend zu beschriften. Soweit sie infolge Verdunstung schädlich oder zerstörend wirken, sind sie in einem besonderen, für diesen Zweck geeigneten Schrank getrennt von Arzneimitteln oder anderen Reagenzien oder volumetrischen Lösungen aufzubewahren.

§ 20

Vorratshaltung, Arbeitstagebuch,
Einkaufsbuch, Generalkatalog

(1) In jeder Apotheke müssen die zur Gewährleistung einer geordneten Arzneiversorgung innerhalb des Einzugsgebietes der Apotheke erforderlichen Arzneimittel und Arzneien sowie die Reagenzien und volumetrischen Lösungen, die zur Prüfung dieser Arzneimittel notwendig sind, in entsprechender Menge vorrätig gehalten werden. Das Staatsministerium des Innern kann bezüglich der Lagerhaltung einzelner Mittel oder ihrer Zubereitungen besondere Anordnungen treffen.

(2) Jede Apotheke hat zur Abwendung bedrohlicher Nötfälle in ausreichendem Umfang Arzneimittel (z. B. Blutersatzflüssigkeit, Sera) sowie Krankenpflegeartikel vorrätig zu halten; die für lebensrettende Sera eingerichteten Depots müssen bekannt sein. Die Auswahl dieser Mittel soll im Einvernehmen mit den Ärzten und dem für das Einzugsgebiet der Apotheke zuständigen Gesundheitsamt erfolgen. Ferner müssen in ausreichender Maße Versandgefäße für bakteriologisches Untersuchungsmaterial vorhanden sein.

(3) Die im eigenen Betriebe hergestellten Mittel sind in ein Arbeitstagebuch nach der zeitlichen Reihenfolge der Herstellung einzutragen; die im Handelswege bezogenen Mittel sind mit Ausnahme der fabrikmäßig hergestellten, in fertiger Packung bezogenen Mittel in ein Einkaufsbuch fortlaufend in übersichtlicher Ordnung mit Tinte oder Schreibmaschine einzutragen. In das Arbeitstagebuch sind Zeit und Menge der Herstellung, der Name des Fertigers sowie etwa veranlaßte Bemerkungen über die Art der Bereitung und Prüfung, in das Einkaufsbuch Zeit, Menge und Preis der Lieferung und die Bezugsquelle aufzunehmen. Das Einkaufsbuch kann auch in Form einer Zettelsammlung (Kartothek) geführt werden.

(4) Sämtliche in der Apotheke vorhandenen Arzneimittel und die zur Herstellung derselben dienenden Stoffe müssen unter Angabe des Aufbewahrungsortes in einem eigenen Verzeichnis (Generalkatalog) eingetragen werden. Das Verzeichnis, das auch in Form einer Zettelsammlung (Kartothek) geführt werden kann, ist stets auf dem laufenden zu halten.

(5) Nicht vorrätig gehalten werden dürfen, unbeschadet weitergehender bisheriger oder künftiger Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs, Lösungen von Trockenextrakten sowie Lösungen, Verreibungen und Zubereitungen (abgeteilte Pulver, Tabletten, Pillen oder Zäpfchen) leicht zersetzlicher oder veränderlicher Stoffe, ferner, abgeteilte Pulver, die Stoffe enthalten, welche den Bestimmungen der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. 12. 1930 (RGBl. I S. 635) unterliegen.

(6) Jede Lösung oder Verreibung muß auf dem Standgefäß als „Solutio“ bzw. „Trituratio“ bezeichnet sein; das Lösungs- bzw. Verreibungsverhältnis ist ebenso wie die Bezeichnung des enthaltenen Arzneimittels auf dem Standgefäß zu vermerken. Für ihre Aufbewahrung und Signierung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Ausgangsstoffe (§ 19).

§ 21

Zubereitung von Arzneimitteln und Arzneien

(1) Die Zubereitung von Arzneimitteln und Arzneien hat nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs und seinem Ergänzungsbuch und, wenn dort keine Vorschriften gegeben sind, nach sonst allgemein gebräuchlichen Vorschriften zu geschehen. Galenische Präparate sind tunlichst im eigenen Betrieb der Apotheke herzustellen.

(2) Die einzelnen Bestandteile dürfen nicht abgemessen, sondern müssen abgewogen werden, sofern nicht besondere Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs, die ausdrückliche Verordnung des Arztes oder die verordnete geringe Menge eines flüssigen Arzneimittels eine Messung bzw. eine Abzählung in Tropfen erforderlich machen. Zur Abzählung von Tropfen ist der im Deutschen Arzneibuch vorgeschriebene Normaltropfenzähler zu benutzen.

(3) Zur Verarbeitung von Giften und Arzneimitteln der Tabelle B des Deutschen Arzneibuchs, von „Jodoform“ und ähnlich starkriechenden Stoffen sind die unter § 2 Abs. 5 aufgeführten besonderen Geräte zu verwenden.

(4) Arzneien, deren Bereitung vom Arzt als dringend bezeichnet ist, sind mit Vorrang anzufertigen. Wird die Verordnung nicht schriftlich gegeben, so ist besonders auf die Vermeidung von Hör- und Übermittlungsfehlern zu achten. Werden Verordnungen für rezeptpflichtige Arzneien telefonisch übermittelt, so hat sich der Apotheker darüber hinaus, ggf. durch telefonischen Rückruf, davon zu überzeugen, daß die Bestellung von einem Arzt herrührt.

(5) Bei der Bereitung der Arzneien ist genau nach der ärztlichen Verordnung zu verfahren. Ohne Zustimmung des verordnenden Arztes dürfen andere als die verschriebenen Mittel nicht verwendet werden. Ein Zusatz von konservierenden und stabilisierenden Stoffen, die keine gesundheitsschädliche oder die Arzneimittel in ungünstiger Weise beeinflussende Wirkung besitzen, ist erlaubt.

(6) Enthält die Verordnung einen offenbaren Irrtum, ist sie unleserlich geschrieben oder ergeben sich sonst gegen den Vollzug Anstände, so hat der Apotheker die Aufklärung, Berichtigung oder Ergänzung der Verordnung durch den Arzt zu veranlassen und bis dahin die Anfertigung zu unterlassen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich in der ärztlichen Verordnung Verstöße gegen die Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs über die Höchstgaben finden und entweder die Verordnung für ein Kind unter drei Jahren bestimmt ist oder Zeit und Umstände es gestatten, eine Bestätigung oder Berichtigung der Verordnung durch den Arzt herbeizuführen. Ist die Verordnung nicht für ein Kind unter drei Jahren bestimmt und ist der Arzt nicht bald zu erreichen, so soll die Gewichtsmenge des Arzneimittels auf die Hälfte der im Deutschen Arzneibuch vorgesehenen Höchstgabe zurückgeführt werden. Die Änderung ist unter Hinweis auf diese Vorschrift auf der Verordnung zu vermerken; der Arzt ist baldmöglichst zu verständigen.

(7) Von allen ärztlichen Verordnungen, auf Grund deren in der Apotheke Arzneien rezepturmäßig hergestellt werden, ist eine Abschrift in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Buch einzutragen (Kopierbuch) und dieses zehn Jahre gerechnet vom Tage der letzten Eintragung, aufzubewahren. Werden derartige Verordnungen in Urschrift zurückbehalten, so sind auch diese zeitlich geordnet zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 22

Abgabe von Arzneien

(1) Die Arzneien dürfen nur die in § 9 Abs. 1 genannten Personen anfertigen und abgeben.

(2) Jede auf ärztliche Verschreibung angefertigte Arznei ist von dem Fertiger bei der Abgabe auf dem Abgabehältnis mit einer deutlich geschriebenen Bezeichnung zu versehen. Die Bezeichnung hat in deutscher Sprache zu enthalten:

Name und Anschrift der verabfolgenden Apotheke, den Tag der Fertigung, ferner nach den Angaben der Verordnung: den Namen des Kranken und die Gebrauchsanweisung; diese kann auch in fremder Sprache geschrieben sein.

Der Preis der Arzneien und ein etwaiger Abschlag sind auf der ärztlichen Verordnung zu vermerken. Auf allen ärztlichen Verordnungen ist sogleich nach der Anfertigung, bei Arzneifertigwaren bei der Abgabe, der ausgeschriebene Name des die Verordnung Ausführenden handschriftlich zu vermerken.

(3) Bei wiederholter Abgabe von flüssigen Arzneien oder von Salben sind die Abgabeflässe mit neuen Bezeichnungen zu versehen. Die Abgabe von Arzneien in gebrauchten Behältnissen ist nur bei Wiederholung zulässig. Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichts verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten, oder sonst lichtundurchlässigen

Gläsern abzugeben. Die von einem Arzt oder Zahnarzt zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Etiketten von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinanderliegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Etiketten von roter Grundfarbe abgegeben werden. Soweit Arzneien zum äußeren Gebrauch nicht in Gläsern abgegeben werden, ist auf dem Abgabehältnis ein roter Zettel mit dem Aufdruck „äußerlich“ anzubringen.

(4) Werden Arzneien zum inneren oder parenteralen Gebrauch, die durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen der Verschreibungspflicht (Rezeptpflicht) unterstellt sind, an Krankenhäuser oder für den ärztlichen und zahnärztlichen Praxisbedarf abgegeben, so ist der Apotheker verpflichtet, durch einen deutlich sichtbaren Vermerk auf den Abgabeflässe darauf hinzuweisen, daß es sich um ein starkwirkendes (ggf. betäubungsmittelhaltiges) Arzneimittel handelt.

(5) Salvansanpräparate dürfen in den Apotheken nur in den fabrikmäßig hergestellten fertigen Pakungen abgegeben werden. Jedoch dürfen aus diesen Präparaten unter Verwendung von Glycerin hergestellte Lösungen abgegeben werden, wenn aus der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung hervorgeht, daß die Lösung zum Aufpinseln oder Auftragen auf die Haut oder Schleimhaut bestimmt ist. Zur Herstellung dieser Lösungen ist eine jeweils frisch geöffnete Ampulle zu verwenden. Auf den Flaschenzetteln ist folgender Vermerk anzubringen: „Nach dem 19 . . . nicht mehr zu verwenden.“ Als Tag, von dem ab die Arznei nicht mehr verwendet werden darf, ist der zehnte Tag nach dem Tage der Herstellung anzugeben. Ist auf der Verschreibung eine kürzere Verwendungsdauer angegeben, so ist diese auf dem Flaschenetikett zu vermerken.

§ 23

Zubereitung und Abgabe homöopathischer Arzneien

(1) Die Aufbewahrung homöopathischer Arzneimittel und Arzneien hat gesondert von den übrigen Mitteln in besonderen Schränken oder Warengestellen zu erfolgen. Für ihre Beschaffenheit, Aufbewahrung und Verarbeitung zu den einzelnen Arzneiformen und homöopathischen Arzneien sind die Bestimmungen des Homöopathischen Arzneibuchs maßgebend, sofern die ärztliche Verordnung bezüglich der Herstellung nichts anderes bestimmt.

(2) Erfordert die Herstellung homöopathischer Zubereitungen nicht einen eigenen Arbeitsraum (§ 1 Abs. 2 Satz 2), so muß für die Herstellung homöopathischer Potenzen und chemischer und chemisch-pharmazeutischer Präparate für homöopathische Zwecke ein besonderer Arbeitsplatz mit den erforderlichen Geräten eingerichtet werden. Arbeitsplatz und Geräte dürfen nur für homöopathische Zwecke verwendet werden. Die Einzelbereitung homöopathischer Verordnungen (Mischungen aus fertigen Dilutionen und Verreibungen für einen bestimmten Patienten) kann in der allopathischen Rezeptur erfolgen.

(3) Der Bezug homöopathischer Arzneimittel ist in einem eigenen Einkaufsbuch, die Selbstherstellung in einem eigenen Arbeitstagebuch nachzuweisen.

(4) Die Vorschriften über die getrennte Lagerung und die Beschriftung der „sehr vorsichtig“ und der „vorsichtig“ aufzubewahrenden Mittel finden Anwendung, soweit es sich um Urstoffe, Tinkturen, Verdünnungen oder Verreibungen bis zur dritten Dezimale einschließlich handelt.

II. Zweigapotheken

§ 24

(1) Eine Zweigapotheke besteht aus der Offizin, einem Vorratsraum für trocken aufzubewahrende Arzneimittel, einem Vorratsraum für kühl aufzubewahrende Arzneimittel.

(2) Die Leitung einer Zweigapotheke muß einem bestellten Apotheker übertragen werden; dieser gilt als Apothekenleiter.

(3) Praktikanten dürfen nicht beschäftigt werden.

(4) In Zweigapotheken sollen keine Laboratoriums- oder Defekturarbeiten ausgeführt werden.

(5) Alle Mittel, die zur Verwendung als Arzneien oder zu deren Herstellung bestimmt sind, müssen aus der Stammapotheke bezogen werden. Für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Arzneimittel ist der Leiter der Stammapotheke verantwortlich. Die aus der Stammapotheke bezogenen Arzneimittel sind bei dieser in einem Ausgangsbuch, bei der Zweigapotheke in einem Eingangsbuch unter Angabe des Tages des Ausgangs und Einganges vorzutragen.

(6) Im übrigen finden auf den Betrieb der Zweigapotheken die Bestimmungen für die öffentlichen Vollapotheken entsprechende Anwendung.

III. Ärztliche Abgabestellen für Arzneien

(vormals ärztliche Hausapotheken)

§ 25

(1) Eine ärztliche Abgabestelle für Arzneien ist in einem geeigneten und entsprechend eingerichteten Raume unterzubringen. Der Raum muß hell, trocken, gehörig lüftbar und verschließbar sein. Er darf nur für den Betrieb der ärztlichen Abgabestelle für Arzneien und allenfalls als ärztliches Sprechzimmer verwendet werden. Seine Einrichtung muß außer einem Arbeitstisch, Warengestellen und einem verschließbaren Schrank mit Abteilungen, welche die vorschriftsmäßige Absonderung der „vorsichtig“ und der „sehr vorsichtig“ aufzubewahrenden Mittel (§ 19 Abs. 5 Nr. 1 und 2) ermöglichen, die erforderlichen Arbeitsgeräte in genügender Anzahl und in einwandfreier Beschaffenheit enthalten.

(2) Es müssen vorhanden sein:

1. an Arbeitsgeräten eine Tariierwaage bis zu 1000 g Tragkraft (Präzisionsgerät), zwei genaue und empfindliche Schalenwaagen aus Horn oder Porzellan, ein Gewichtssatz von 0,01 bis 500 g (Gewichte und Waagen müssen vorschriftsmäßig geeicht sein), ein tragbarer Dampfkocher mit je einer Infundierbüchse aus Zinn und Porzellan und mit den nötigen Vorrichtungen zum Kolieren und Filtrieren von Flüssigkeiten, ein Normaltropfenzähler, Reibschalen von verschiedener Größe aus Porzellan mit und ohne Ausguß, Meßgeräte von verschiedener Größe aus Zinn, Porzellan oder Glas, ferner die üblichen Kleingeräte wie Löffel, Spatel und Pulverschiffchen in genügender Anzahl.
2. an wissenschaftlichen- und Verwaltungshilfsmitteln das Deutsche Arzneibuch, das Ergänzungsbuch zum Deutschen Arzneibuch, das Homöopathische Arzneibuch, soweit homöopathische Mittel verarbeitet werden, die Deutsche Arzneitaxe, eine Preistaxe für die in der ärztlichen Abgabestelle geführten Arzneifertigwaren, die Betriebserlaubnis, die Bescheide über die Ergebnisse der amtlichen Musterungen und Besichtigungen in den letzten 10 Jahren sowie die in dieser Zeit sonst ergange-

nen amtlichen Verfügungen, die den Betrieb der ärztlichen Abgabestelle betreffen, die das Apothekenwesen berührenden Vorschriften, möglichst in Form einer Gesetzessammlung; diese ist stets auf dem laufenden zu halten.

(3) Leiter der ärztlichen Abgabestelle für Arzneien ist der Inhaber der Bewilligung oder dessen Stellvertreter. Auch der Stellvertreter muß die Voraussetzungen für die Führung einer ärztlichen Abgabestelle für Arzneien erfüllen. Eine Stellvertretung ist unter Vorlage des Nachweises über die Befähigung unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

(4) Arzneien dürfen nur für solche Personen abgegeben werden, die zum Zeitpunkt der Abgabe in Behandlung des Leiters der ärztlichen Abgabestelle stehen.

(5) Die Arzneien hat der Leiter der ärztlichen Abgabestelle für Arzneien oder dessen Stellvertreter herzustellen und abzugeben. Eine Herstellung und Abgabe durch andere Personen (Familienmitglieder, Hauspersonal) ist unzulässig. Für alle rezepturmäßig hergestellten Arzneien ist ein Tagebuch zu führen. In das Tagebuch sind für jede abgegebene, rezepturmäßig hergestellte Arznei der Tag der Bereitung, der Empfänger, die ärztliche Verordnung und der Preis sowie ein etwaiger Preisabschlag einzutragen.

(6) Im übrigen finden auf die ärztlichen Abgabestellen für Arzneien die §§ 2 Abs. 4 und 5, 18 Abs. 1, 19 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 6, 20 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6, 21 Abs. 1—3, 22 Abs. 2, 3 und 5, 23 entsprechende Anwendung.

IV. Anstaltsapotheken, Arzneiabgabe in Krankenanstalten

§ 26

Anstaltsapotheken

(1) Auf Anstaltsapotheken (Art. 20 Apothekengesetz) finden die Bestimmungen über öffentliche Apotheken entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß Arzneien nur an die Insassen und Beschäftigten der Anstalt abgegeben werden dürfen.

(2) Die Regierung kann in bezug auf die Anzahl und Beschaffenheit der Räume, ihre Einrichtung und Ausstattung mit Geräten weitergehende Anforderungen stellen, wenn der Umfang der Aufgaben der Anstaltsapotheke dies erfordert.

§ 27

Arzneiabgabe in Krankenanstalten

(1) In Krankenanstalten und ähnlichen Anstalten, die nicht die Erlaubnis zur Führung einer Anstaltsapotheke haben, dürfen Arzneien, soweit sie in der Anstalt regelmäßig gebraucht werden und nicht dem Verderben ausgesetzt sind, vorrätig gehalten und unbeschadet sonstiger Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln bezogen und an Insassen und Beschäftigte abgegeben werden (Art. 22 Apothekengesetz).

(2) Apothekenpflichtige Arzneimittel und Arzneien sind aus Apotheken zu beziehen. Die Zubereitung von Arzneien, wie Gemenge aus trockenen Substanzen, Gemische von Flüssigkeiten, Lösungen, Salben, Zäpfchen, sowie die Durchführung von Sterilisationen im Rahmen des Arzneimittelverkehrs ist nicht gestattet.

(3) Die Arzneivorräte sind für Unbefugte unzugänglich nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzubewahren. Mit der Aufbewahrung und Abgabe der Arzneien ist unbeschadet der Verantwortung des ärztlichen Leiters der Anstalt eine geeignete, zuverlässige Person zu betrauen. Bei der Abgabe tropfenweise zu verabreichender Mittel, die durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen der Verschreibungspflicht (Rezeptpflicht) unterliegen, sind zur Verhütung von Überdosierungen Tropfgläser zu verwenden.

V. Dispensieranstalten

§ 28

Auf Dispensieranstalten finden die Bestimmungen über ärztliche Abgabestellen für Arzneien (§ 25) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß apothekenpflichtige Arzneimittel nur aus Apotheken bezogen und nur an den im Bewilligungsbescheid umschriebenen Personenkreis abgegeben werden dürfen.

VI. Tierärztliche Abgabestellen für Arzneien (vormals tierärztliche Hausapotheken)

§ 29

(1) Die Führung sowie die Auflassung einer tierärztlichen Abgabestelle für Arzneien ist binnen drei Tagen der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Kreisverwaltungsbehörde hat von der Anzeige über die Führung oder Auflassung einer tierärztlichen Abgabestelle für Arzneien den Amtstierarzt, soweit dieser die Abgabestelle selbst führt, den tierärztlichen Referenten bei der Regierung zu verständigen.

(2) Der Tierarzt leitet die tierärztliche Abgabestelle. Er kann sich in der Führung der tierärztlichen Abgabestelle für Arzneien durch einen Tierarzt vertreten lassen; die Vertretung ist dem Amtstierarzt anzuzeigen.

(3) Die Bescheide über das Ergebnis der amtlichen Musterungen in den letzten zehn Jahren und in dieser Zeit etwa sonst ergangene amtliche Verfügungen sind in einer Mappe zeitlich geordnet aufzubewahren.

(4) Der Raum, in dem die tierärztliche Abgabestelle für Arzneien untergebracht ist, muß hell, trocken, gehörig lüftbar und verschließbar sein; er darf nur für die tierärztliche Abgabestelle und allenfalls als tierärztliches Sprechzimmer, jedoch nicht als Wartezimmer verwendet werden. Seine Einrichtung muß außer einem Arbeitstisch, den erforderlichen Warengestellen, einen verschließbaren Schrank enthalten mit Abteilungen, welche die vorschriftsmäßige Absonderung der „vorsichtig“ und der „sehr vorsichtig“ aufzubewahrenden und der diesen gleichgestellten Mittel ermöglicht.

(5) Es müssen vorhanden sein:

1. an Arbeitsgeräten
 - eine Tariierwaage bis zu 1000 g Tragkraft (Präzisionsgerät),
 - zwei genaue und empfindliche Schalenwaagen aus Horn oder Porzellan,
 - Gewichtsstücke von 0,01 bis 500 g,
 - Waagen und Gewichte müssen vorschriftsmäßig geeicht (geprüft) sein,
 - die in § 2 Abs. 4 und 5 geforderten besonderen Geräte für Gifte und Arzneimittel der Tabelle B des Deutschen Arzneibuchs sowie für Jodoform, Reibschalen von verschiedener Größe aus Porzellan mit und ohne Ausguß,
 - Meßgefäße von verschiedener Größe aus Zinn und Porzellan oder Glas,
 - ferner die üblichen Kleingeräte wie Löffel, Spatel, Pulverschiffchen usw. in genügender Anzahl.
2. an wissenschaftlichen- und Verwaltungshilfsmitteln
 - das Deutsche Arzneibuch,
 - das Ergänzungsbuch zum Deutschen Arzneibuch, die Deutsche Arzneitaxe,
 - eine Preistaxe für die in der tierärztlichen Abgabestelle geführten Arzneifertigwaren,
 - die das Apothekenwesen betreffenden einschlägigen Bestimmungen,
 - ein Arbeitsbuch,
 - ein Einkaufsbuch (§ 20 Abs. 3),
 - ein Giftbuch mit Belegen,
 - sowie die nach der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom

19. 12. 1930 (RGBl. I S. 635) zur Führung vorgeschriebenen Bücher.

(6) Die Anfertigung und Abgabe von Arzneien darf nur durch den Leiter der tierärztlichen Abgabestelle oder den ihn vertretenden Tierarzt erfolgen; sie sind für die Güte der abgegebenen Arzneien verantwortlich. Zur Prüfung der Arzneigrundstoffe und zur Führung eines Warenprüfungsbuches sind sie nicht verpflichtet; jedoch müssen alle Mittel, die zur Verwendung als Arzneien oder zu deren Herstellung bestimmt sind, von einwandfreier Beschaffenheit sein.

(7) Im übrigen finden die §§ 2 Abs. 4 und 5, 19 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 5 und 6, 20 Abs. 1, 3, 5 und 6, 21 Abs. 1 mit 3, 22 Abs. 2 und 3, 23 entsprechende Anwendung.

VII. Aufsicht

§ 30

(1) Neu errichtete oder verlegte Apotheken dürfen erst eröffnet werden, wenn die Regierung auf Grund einer Besichtigung der Apotheke dem Inhaber der Betriebserlaubnis die Genehmigung hierzu erteilt hat (Abnahme). Die Regierung kann die Durchführung der Besichtigung dem Regierungspharmazierat übertragen; zur Besichtigung ist der Amtsarzt und ein Beauftragter der Kreisverwaltungsbehörde, der möglichst über Kenntnisse im Bauwesen oder im Feuerschutz verfügen soll, beizuziehen. Über das Ergebnis der Besichtigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Akten der Regierung zu nehmen.

(2) Die Eröffnungsgenehmigung ist zu erteilen, wenn die Besichtigung ergibt, daß die Betriebsräume, ihre Einrichtung und die Ausstattung der Apotheke mit Arzneimitteln den Bestimmungen dieser Verordnung und den sonstigen aus Gründen der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen entsprechen. Werden nur unwesentliche Mängel, die in Bälde behoben werden können, festgestellt, so kann die Regierung die Genehmigung unter der Auflage erteilen, daß die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist behoben werden.

(3) Zur Überwachung der Apotheken, Zweigapotheken und Anstaltsapotheken sowie der ärztlichen Abgabestellen für Arzneien und der Dispensieranstalten dienen Besichtigungen und Musterungen. Die Besichtigungen werden nach Bedarf im Auftrag der Regierung von den dazu bestellten Regierungspharmazieräten vorgenommen. Die Musterungen werden durch das Gesundheitsamt jährlich einmal durchgeführt.

(4) Die Inhaber der Betriebsräume und das dort beschäftigte Personal haben bei Besichtigungen und Musterungen das Betreten sämtlicher Betriebsräume zu gestatten sowie jede Auskunft und Unterstützung zu gewähren, insbesondere bei Besichtigungen Warenproben zur Prüfung und die zur Prüfung notwendigen Stoffe und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, die Einsicht in die nach dem Handelsgesetzbuch zu führenden Bücher zu gestatten.

(5) Die Kosten einer Besichtigung nach Abs. 1 sowie die Kosten einer Besichtigung und Musterung, die durch das unbefriedigende Ergebnis einer Besichtigung und Musterung veranlaßt worden ist, sind dem Inhaber der Betriebserlaubnis aufzuerlegen.

§ 31

Der Betrieb der tierärztlichen Abgabestellen für Arzneien wird von den Amtstierärzten, der Betrieb der von den Amtstierärzten geführten tierärztlichen Abgabestellen für Arzneien von den tierärztlichen Referenten bei den Regierungen überwacht. Zur Überwachung dienen Besichtigungen; diese werden von den Amtstierärzten und den tierärztlichen Referenten bei den Regierungen einmal jährlich vorgenommen. § 30 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

VIII. Ausführungsbestimmungen**§ 32**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die §§ 26—52 der Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (GVBl. S. 343) samt den hierzu ergangenen Abänderungs- und Vollzugsbestimmungen,

die Verordnung über die Abgabe von Salvarsanpräparaten in den Apotheken vom 8. Oktober 1926 (GVBl. S. 499) in der Fassung der Verordnung vom 14. September 1931 (GVBl. S. 272),

die Verordnung über die Einführung des Homöopathischen Arzneibuchs vom 25. September 1934 (GVBl. S. 361).

§ 33

Soweit diese Verordnung an die Beschaffenheit der Betriebsräume, ihre Einrichtung und Ausstattung mit Geräten Anforderungen stellt, die über das bisher geltende Recht hinausgehen, tritt sie für bestehende Apotheken am 1. Juni 1958 in Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann die Regierung bei Vorliegen besonderer Umstände stets widerrechtliche Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschaffenheit der Betriebsräume zulassen.

München, den 17. September 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geiselhöringer, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Errichtung von Beschußabfertigungsstellen als Außenstellen der Beschußnebenstelle beim Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht

Vom 24. September 1955

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung einer Beschußnebenstelle beim Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht vom 28. Juli 1955 (GVBl. S. 169) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Bekanntmachung:

Zur Durchführung der Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen werden als Außenstellen der Beschußnebenstelle beim Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht vier Beschußabfertigungsstellen, und zwar in Mürrenstadt (Unterfranken), Mellrichstadt (Unterfranken), Dachau (Oberbayern) und Weißenhorn (Schwaben) eingerichtet.

Zur Durchführung des Böllerbeschusses werden als Außenstellen der Beschußnebenstelle zwei Abfertigungsstellen in Nördlingen (Schwaben) und Pocking (Niederbayern) eingerichtet.

Den Dienstbetrieb, die technische Einrichtung und die Durchführung der Beschußprüfung regelt nach näherer Weisung des Staatsministeriums des Innern der Leiter des Bayer. Landesamts für Maß und Gewicht.

München, den 24. September 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Platz, Ministerialdirektor

Anordnung

über das Naturschutzgebiet „Süssener und Lanzinger Moos“ im ausmärkischen Forstbezirk Piesenhausen des Forstamtes Marquartstein-West (Landkreis Traunstein)

Vom 30. September 1955

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I

S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) ordnet das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Das staatseigene Lanzinger und Süssener Moos zwischen Vogllug—Steinbruch Noichl—Mooshäusl—Entlehen—Holzen—Vogllug im ausmärkischen Forstbezirk Piesenhausen (Abtlg. XXVIII Forstamt Marquartstein-West) im Landkreis Traunstein, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 41,6 ha und umfaßt im ausmärkischen Forstbezirk Piesenhausen die Parzelle Nr. 13, 14, 15 und 16. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Oberbayern in München, beim Landratsamt Traunstein und beim Forstamt Marquartstein.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen zu fahren und zu parken;
- f) die Wege zu verlassen, zu lagern, zu zelten, zu baden, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen, ferner das Gelände zu verunreinigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- g) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt und anderes abzulagern;
- h) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und -Ablauf zu verändern, insbesondere Drainagen vorzunehmen, Entwässerungsgräben zu ziehen usw.;
- i) das Abspielen mechanischer Musik (Grammophon, Radio) im Freien, störendes Singen und Musizieren, Erregung von Lärm und jedes sonstige den Naturgenuß störende Verhalten;
- k) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern;
- l) Bauwerke, gleich welcher Art, einschließlich der baupolizeilich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen (mit Ausnahme der Weidezäune nach § 4) sowie Drahtleitungen zu errichten.

§ 4

Unberührt bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung im Plenterbetrieb im bisherigen Umfang, ebenso die

landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang im Rahmen der bestehenden Weide- und Streurechte, die Errichtung und Instandhaltung der Weidezäune in der üblichen Art und Höhe.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung von der Regierung von Oberbayern genehmigt werden.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit 15. Oktober 1955 in Kraft.
München, 30. September 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geishhöringer, Staatsminister

Anordnung

über die Naturschutzgebiete Staatswaldabteilungen Teufelsküche, Sommerhof, Unterlangmoos, Oberlangmoos des ausmärkischen Forstamtsbezirkes Kemptener Wald (Landkreis Kempten)

Vom 30. September 1955

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) ordnet das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Die im Forstbezirk Kemptener Wald 2,5 km westlich von Görisried (Landkreis Kempten) an der Straße Görisried—Bodelsberg nördlich des Wüster-Berges gelegenen staatseigenen Waldabteilungen Teufelsküche, Sommerhof, Unterlangmoos und Oberlangmoos werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 304,2 ha und umfaßt im ausmärkischen Forstbezirk Kemptener Wald die Waldabteilungen

Teufelsküche	zu 78,0 ha	Unterabteilungen a—f
Sommerhof	zu 73,6 ha	„ a—e
Unterlangmoos	zu 57,3 ha	„ a—f
Oberlangmoos	zu 95,3 ha	„ a—d

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 rot eingetragen, die beim Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Naturschutzbehörde — in München niedergelegt ist. Wei-

tere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Schwaben in Augsburg, beim Landratsamt Kempten und beim Forstamt Betzigau.

§ 3

- Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:
- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen;
 - Bergkiefern zu fällen oder deren Bestände zu roden, ausgenommen die Beseitigung abständigen Materials;
 - freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
 - Pflanzen oder Tiere einzubringen;
 - eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
 - mit Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen zu fahren und zu parken;
 - die Wege zu verlassen, zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
 - die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen (insbesondere durch Abtorfung), Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt und anderes abzulagern;
 - die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und Ablauf zu verändern, insbesondere Drainagen vorzunehmen, Entwässerungsgräben zu ziehen usw.;
 - Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern;
 - Bauten, gleich welcher Art, einschließlich der baupolizeilich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten;
 - Bild- und Schrifttafeln ohne schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde anzubringen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben, abgesehen von dem Verbot in § 3 Buchst. b, alle notwendigen forstlichen und jagdlichen Betriebsmaßnahmen sowie die ordnungsgemäße Nutzung, soweit sie nach Feststellung der unteren Naturschutzbehörde nicht zu grundsätzlichen Bestimmungen oder Belangen des Naturschutzes in Widerspruch stehen.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 3 und 4 dieser Anordnung können in besonders begründeten Fällen von der Regierung von Schwaben genehmigt werden.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit 15. Oktober 1955 in Kraft.
München, 30. September 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geishhöringer, Staatsminister